



## Hinweise zum Auskunftsrecht der Betroffenen nach Art. 15 EU-DSGVO

Nach Art. 15 Abs. 1 EU-DSGVO kann eine betroffene Person von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und, wenn dies der Fall ist, welche Daten dies genau sind.

Mitzuteilen sind:

- Verarbeitungszwecke,
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten,
- soweit möglich: die geplante Speicherdauer, ansonsten: Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- Informationen über die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie über ein Widerspruchsrecht,
- Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde,
- verfügbare Informationen über Herkunft der Daten, soweit diese nicht von der betroffenen Person selbst erhoben wurden,
- soweit zutreffend: das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling sowie Informationen über die involvierte Logik und die Tragweite der Auswirkungen,
- bei Datenübermittlungen in EU-Drittländer: Information über die insoweit geeigneten Garantien gemäß Art. 46 EU-DSGVO.

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person kann nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 EU-DSGVO je nach Sachverhalt **schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen**. Nach Art. 15 Abs. 3 EU-DSGVO **möglichst in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten**. Als datenschutzfreundlichste Variante wird in der EU-DSGVO ein Fernzugriff der betroffenen Person auf ihre eigenen Daten bezeichnet.

Die Auskunft ist kostenfrei.

Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 EU-DSGVO unverzüglich erfolgen, **spätestens aber innerhalb eines Monats**; nur in begründeten Ausnahmefällen (Komplexität und Anzahl eventueller Anträge) kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden. Die betroffene Person ist hierüber innerhalb eines Monats zu unterrichten.

Der Verantwortliche muss **geeignete Maßnahmen** treffen, damit die betroffene Person eine beantragte Auskunft zeitnah und in verständlicher Form erhalten kann (siehe Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 2 EU-DSGVO).

Bestehen Zweifel an der **Identität** der antragstellenden Person auf Datenauskunft, so können gemäß Art. 12 Abs. 6 EU-DSGVO zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person angefordert werden.

Dem Auskunftsrecht einer betroffenen Person, ob und welche Daten über sie verarbeitet werden, ist in der Regel innerhalb eines Monats nachzukommen.